

Aktenzeichen: 4 AZR 585/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat	Urteil vom 6. Mai 1987 - 4 AZR 585/86 -
I. Arbeitsgericht Wiesbaden	Urteil vom 14. Juni 1984 - 4 Ca 352/84 -
II. Landesarbeitsgericht Frankfurt am Main	Urteil vom 3. Juni 1986 - 5 Sa 928/84 -

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein
Für das Bundesarchiv:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Isolierung von Elektrokabeln keine Malertätigkeit

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrens-TV) i.d.F. vom 10. November 1981 und Verfahrens-TV vom 19. Dezember 1983 § 1 Abs. 2

Leitsätze:

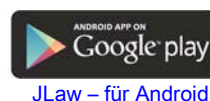
K e i n e

Hinweise des Senats:

Isolierung von Elektrokabeln gegen Feuer durch Auftragen von Kunststoffmaterial mittels Pinsel und Spritzpistole auf die Ummantelung des Kabels ist keine Malertätigkeit, sondern gehört zu den Isolierarbeiten i. S. der Tarifverträge für das Baugewerbe.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 585/86

5 Sa 928/84 Frankfurt am Main

Verkündet am
6. Mai 1987

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1987 durch den Richter Dr. Etzel als Vorsitzenden, die Richter Matthes und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Polcyn für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 3. Juni 1986 - 5 Sa 928/84 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 14. Juni 1984 - 4 Ca 352/84 - in der Kostenentscheidung und im Urteilsausspruch zu 2 abgeändert.

Der Beklagte wird für den Fall, daß er der Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Urteilszustellung nicht nachkommt, verurteilt, an die Klägerin folgende Entschädigung zu zahlen: 35.760,-- DM.

Im übrigen wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Beklagte 5/6, die Klägerin 1/6 zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes, die nach dem allgemeinverbindlichen Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrens-TV) die Beiträge für Zusatzversorgung, Lohnausgleich und Urlaub der mit einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer des Baugewerbes von den Arbeitgebern einzieht und Auskünfte zur Errechnung der Beiträge einholt. Sie begehrt von dem Beklagten nach § 2 Abschnitt I Nr. 6 Abs. 6 und 7 Verfahrens-TV vom 12. November 1960 in der Fassung vom 10. November 1981 für die Zeit von Januar 1982 bis Dezember 1983 und nach § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Verfahrens-TV vom 19. Dezember 1983 für die Zeit vom 1. bis 23. Januar 1984 Auskunft über die Zahl der im Betrieb des Beklagten mit einer arbeiterrentenversicherungspflichtigen Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer und über die Höhe der Bruttolohnsummen.

Der Beklagte führte bis zum 23. Januar 1984 einen Betrieb, der sich auf den Brandschutz von Elektrokabeln spezialisiert hatte. Die arbeitszeitlich überwiegende Tätigkeit der Arbeitnehmer des Beklagten bestand darin, in Gebäuden verlegte Elektrokabel mit einem flüssigen (Kunststoff-) Material zu beschichten. Aufgetragen wurde dieser sogenannte "Dämmschichtbilder" mittels Pinsel oder Spritzpistole. Kommt das so behandelte Kabel mit offenem Feuer in Berührung, schäumt das aufgetragene Kunststoffmaterial auf und verhindert, daß die an sich brennbare Ummantelung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Kabels vom Feuer erfaßt wird.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, der Betrieb des Beklagten werde vom fachlichen Geltungsbereich des Bundesrahmentarifvertrags für das Baugewerbe (BRTV-Bau) und dem des Verfahrenstarifvertrags in der im Klagezeitraum jeweils gültigen Fassung erfaßt. Der Beklagte habe sich auf eine Tätigkeit spezialisiert, die dem Isoliergewerbe und infolgedessen dem Baugewerbe zuzuordnen sei. Seine Tätigkeit werde sowohl als "technische Dämm- (Isolier-) Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen", nach § 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 3 Verfahrens-TV als auch nach § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 8 Verfahrens-TV als "Dämm- (Isolier-) Arbeiten" vom fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags erfaßt. Insbesondere sei der Betrieb des Beklagten kein nach § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Nr. 5 Verfahrens-TV vom fachlichen Geltungsbereich ausgenommener Betrieb des Malerhandwerks. Allein die Durchführung der Arbeiten mittels Pinsel und Spritzpistole rechtfertige keine Zuordnung zum Malerhandwerk. Zudem sei der Beklagte - was unstreitig ist - kein Maler. Auch sei er - was ebenfalls unstreitig ist - nicht Mitglied der Malerinnung.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen, wieviel Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherungspflichtige Tä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tigkeit ausübten, in den Monaten Januar 1982 bis 23. Januar 1984 in dem Betrieb des Beklagten beschäftigt wurden sowie in welcher Höhe die Brutto-lohnsumme insgesamt für diese Arbeitnehmer und die Beiträge für die Sozialkassen des Baugewerbes in den genannten Monaten angefallen sind,

2. für den Fall, daß diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung nicht erfüllt wird, an die Klägerin folgende Entschädigung zu zahlen:

44.700,-- DM.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Er vertritt die Auffassung, sein Betrieb sei kein Dämm- (Isolier-) Betrieb im Sinne der tarifvertraglichen Erfassungsnorm. Isolieren bedeute die Trennung aktuell bestehender Zustände (Kälte von Wärme; Lärm von Ruhe). Er betreibe lediglich Vorsorgeschutz: Die Kabel verlören ihre Eigenschaft "brennbar zu sein". Auch führe er keine Dämmarbeiten aus. Dämmen bedeute vorbeugendes Abschotten. Er schotte aber nicht ab, sondern seine Tätigkeit bewirke lediglich, daß Elektrokabel im Falle eines Brandes vom Feuer unangetastet blieben. Im übrigen sei für die tarifliche Zuordnung allein die Arbeitsausführung entscheidend. Seine Tätigkeit sei die eines Malers. Er beschäftige sowohl gelernte Maler als auch ungelernte Kräfte. Daß er selbst kein gelernter Maler sei und nicht der Malerinnung angehöre, sei unerheblich.

Die von der Klägerin für den Fall der Nichterteilung der tariflichen Auskünfte begehrte Entschädigungssumme entspricht dem geschätzten Beitragsaufkommen im Klagezeitraum.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfange stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils mit der Maßgabe, daß die Entschädigungssumme nach dem Klageantrag zu 2 auf 35.760,-- DM beschränkt wird und die Frist zur Auskunftserteilung auf einen Monat festgesetzt wird. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt im wesentlichen zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die in der Revisionsinstanz noch anhängige Klage ist begründet. Der Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin die begehrten Auskünfte nach den Verfahrenstarifverträgen für das Baugewerbe zu erteilen. Denn der Betrieb des Beklagten wird vom Geltungsbereich dieser Verfahrenstarifverträge erfaßt.

Im Klagezeitraum Januar 1982 bis Dezember 1983 galt der allgemeinverbindliche Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 in der Fassung vom 10. November 1981 (Verfahrens-TV 1960). Im Klagezeitraum 1. Januar bis 23. Januar 1984 galt der allgemeinverbindliche Tarifvertrag über das Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 19. Dezember 1983 (Verfahrens-TV 1983). Diese Verfahrenstarifverträge (Verfahrens-TV) fanden kraft ihrer Allgemeinverbindlichkeit auf das Rechtsverhältnis der Parteien mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Nach § 2 Abschnitt I Nr. 6 Verfahrens-TV 1960 und § 13 Abs. 1 Verfahrens-TV 1983 ist der Beklagte verpflichtet, auf dem tariflich vorgeschriebenen Formblatt die von der Klägerin mit ihren Klageanträgen begehrte Auskunft über die Zahl der im Betrieb beschäftigten arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und die Höhe der Bruttolohnsummen und der angefallenen Beiträge für die Sozialkassen zu erteilen.

Der Betrieb des Beklagten wird vom fachlichen Geltungsbereich des Verfahrens-TV 1960 und vom betrieblichen Geltungsbereich des Verfahrens-TV 1983 erfaßt. Heranzuziehen ist die in beiden Verfahrenstarifverträgen insoweit übereinstimmende Vorschrift des § 1 Abs. 2, in der es heißt:

Fachlicher Geltungsbereich: (Verfahrens-TV 1960)

Betrieblicher Geltungsbereich: (Verfahrens-TV 1983)

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

.....

Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören zum Beispiel diejenigen, in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art
ausgeführt werden:

.....

8. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (z. B. Wärme-,
Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-,
Schallverbesserungs-, Schallveredelungs-
arbeiten) einschließlich Anbringung von
Unterkonstruktionen;

.....

Nach der Senatsrechtsprechung fallen Betriebe, in denen überwiegend in den Beispielen des Abschnitts V genannte Tätigkeiten ausgeführt werden, unter den fachlichen Geltungsbereich des BRTV-Bau und der insoweit gleichlautenden Verfahrenstarifverträge, ohne daß die Erfordernisse der allgemeinen Merkmale des Abschnitts I bis III zu überprüfen sind (vgl. BAGE 48, 390, 394 = AP Nr. 67 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Vorliegend werden im Betrieb des Beklagten Dämm- (Isolier-) Arbeiten im Sinne des Abschnitts V Nr. 8 Verfahrens-TV ausgeführt. Damit fällt der Betrieb des Beklagten unter den fachlichen (betrieblichen) Geltungsbereich der Verfahrens-TV.

Was die Tarifvertragsparteien unter Dämm- (Isolier-) Arbeiten verstehen, haben sie in den Tarifverträgen für das Baugewerbe nicht näher erläutert. Die in den Beispielen des Abschnitts V aufgeführten Tätigkeiten sind jedoch durchweg berufsbezogen. Deshalb ist davon auszugehen, daß die Tarifvertragsparteien mit den Beispielen die Tätigkeiten des entsprechenden Berufs erfassen wollten. Danach ist das Berufsbild des Isolierers heranzuziehen, der heute als Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Isoliermonteur) bezeichnet wird (Blätter zur Berufskunde, Bd. 1-II C



202, S. 1). Zum Berufsbild des Isoliermonteurs gehört das Herstellen von Dämmungen und Sperrungen gegen Wärme (§ 20 Nr. 5 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vom 8. Mai 1974 - BGBl. I, S. 1073, 1079; Blätter zur Berufskunde, Bd. 1-II C 202, S. 11). Der Begriff "Dämmungen und Sperrungen gegen Wärme" wird in den entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften nicht näher erläutert. Deshalb ist insoweit auf den allgemeinen Sprachgebrauch zurückzugreifen. Unter "Dämmungen" wird die Abschirmung eines Raums gegen störende Einflüsse, z. B. durch Einbau von Wärmedämmschichten, verstanden (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 2, 1981, S. 144). In bezug auf Räume heißt Dämmen "durch Isolierung vor Temperatureinflüssen schützen" (Brockhaus/Wahrig, aaO, S. 143). Isolieren bedeutet in bezug auf Gegenstände "gegen Feuchtigkeit, Luft, Wärme, Kälte oder Elektrizität abdichten, schützen, undurchlässig machen" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 3, 1981, S. 794).

Mit dieser Bedeutung des Wortes "Isolieren" ist die Tätigkeit des Beklagten erfaßt. Der von dem Beklagten auf das Kabel aufgebrauchte Belag schäumt bei Berührung mit offenem Feuer auf und bewirkt, daß die an sich brennbare Ummantelung des Kabels nicht vom Feuer erfaßt wird. Das Kabel und seine Ummantelung verlieren damit nicht, wie der Beklagte meint, die Eigenschaft "brennbar zu sein". Das Feuer wird lediglich durch den vom Beklagten aufgebrauchten Belag vom Kabel ferngehalten. Damit wird das Kabel vor Feuer abgeschirmt und geschützt. Brandschutzarbeiten gehören zum Berufsbild und Tätigkeitsbereich des Isoliermon-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

teurs (§ 1 Abs. 1 der Isoliermeisterverordnung vom 3. Juni 1982 - BGBl. I, S. 663 -; Blätter zur Berufskunde, Bd. 1-II C 202, S. 4).

Entgegen der Auffassung des Beklagten setzt der Begriff des Isolierens nicht die Trennung aktuell bestehender Zustände (Kälte von Wärme, Lärm von Ruhe usw.) voraus. Das Gegenteil trifft vielmehr zu. Isolieren ist meist in erster Linie eine Vorsorge-maßnahme. Es soll gegen noch nicht eingetretene Zustände "schützen". Auch für die Annahme des Beklagten, daß Dämmen vorbeugendes Abschotten bedeute, besteht kein Anhaltspunkt. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht darunter das Isolieren. Das entspricht auch dem Klammerzusatz in § 1 Abschnitt V Nr. 8 Verfahrens-TV, durch den nach der Senatsrechtsprechung ein vorangestelltes Wort im allgemeinen erläutert wird (vgl. BAG Urteil vom 28. April 1982 - 4 AZR 642/79 -, AP Nr. 39 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, Isolierarbeiten im tariflichen Sinne lägen nur dann vor, wenn auch Unterkonstruktionen beständen, kann nicht gefolgt werden. Wenn es in § 1 Abs. 2 Abschnitt V Nr. 8 Verfahrens-TV heißt, daß unter den tariflichen Geltungsbereich Isolierarbeiten "einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen" fallen, wird damit die Anbringung von Unterkonstruktionen selbst als Teil des Isolierens im tariflichen Sinne angesehen und fällt deshalb ebenfalls unter den Geltungsbereich des Verfahrens-TV. Damit wird aber nicht vorausgesetzt, daß Isolierarbeiten im tariflichen Sinne nur dann vorliegen, wenn Unterkonstruktionen bestehen oder angebracht werden.



Auch wenn die Elektrokabel von dem Beklagten nicht an den Baustellen, sondern in seinem Betrieb isoliert werden, steht dies der Annahme von Isolierarbeiten im Sinne des Verfahrens-TV nicht entgegen. Entscheidend ist insoweit die Zweckbestimmung der Kabel, nämlich in Bauwerken eingebaut zu werden. Darüber hinaus ist für die Zuordnung des Betriebs des Beklagten allein die überwiegende Tätigkeit maßgebend (§ 1 Abs. 2 Abschnitt VI Verfahrens-TV). Überwiegend werden aber die Kabel von dem Beklagten auf den Baustellen isoliert. Ob der Beklagte auch nach § 1 Abs. 2 Abschnitt IV Nr. 3 Verfahrens-TV unter den tariflichen Geltungsbereich fällt, kann offenbleiben.

Auch wenn danach die Tätigkeit des Beklagten unter die Isolierarbeiten im Sinne des Verfahrens-TV fällt, wäre er gleichwohl vom fachlichen Geltungsbereich des Verfahrens-TV ausgenommen, wenn er unter einen der in § 1 Abs. 2 Abschnitt VII Verfahrens-TV genannten Betriebe fiel, die ausdrücklich vom Geltungsbereich des Verfahrens-TV ausgenommen sind. Insoweit kommt für den Beklagten nur die Vorschrift der Nr. 5 des Abschnitts VII in Betracht, nach der von dem Verfahrens-TV nicht erfaßt werden Betriebe

"des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Putz-, Stuck- oder dazugehörige Hilfsarbeiten ausgeführt werden."

Entgegen der Auffassung des Beklagten kann sein Betrieb jedoch nicht als Betrieb des Malerhandwerks angesehen werden. Als Partei, die sich auf eine rechtsausschließende Norm (hier: Ab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schnitt VII Nr. 5) beruft, hat der Beklagte die tatsächlichen Voraussetzungen der Norm darzulegen und im Streitfall zu beweisen (Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl. 1965, S. 106). Vorliegend hat der Beklagte nicht dargetan, daß sein Betrieb dem Malerhandwerk zuzurechnen ist.

Nach der Rechtsprechung des Senats kommt es insoweit darauf an, ob im Betrieb des Beklagten überwiegend Arbeitnehmer mit Tätigkeiten beschäftigt waren, die nach dem Berufsbild, der beruflichen Tradition, dem Berufsrecht und insbesondere nach der Üblichkeit im Arbeits- und Wirtschaftsleben sowie nach den angewandten Arbeitsmethoden dem Malergewerbe zugehören (vgl. BAG Urteil vom 3. Dezember 1986 - 4 AZR 466/86 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Davon kann hier keine Rede sein. Zum Berufsbild des Malers gehört zwar auch das "Anbringen feuerhemmender Anstriche". Darunter könnte die Tätigkeit des Beklagten fallen. Nach der beruflichen Tradition und dem Berufsrecht fällt die Tätigkeit des Beklagten jedoch nicht unter das Malergewerbe. Der Beklagte ist nicht Malermeister und nicht als Maler ausgebildet. Der Betrieb gehörte nicht der Malerinnung an. Auch nach den angewandten Arbeitsmethoden läßt sich die Tätigkeit des Beklagten nicht dem Malerhandwerk zuordnen. Die Arbeitnehmer des Beklagten arbeiten zwar mit Pinsel und Spritzpistolen, die auch im Malergewerbe gebräuchlich sind. Jedoch wird nicht nur ausschließlich im Malergewerbe mit Pinsel und Spritzpistole gearbeitet, sondern gerade auch bei den Isolierern. So gehört zum Berufsbild des Isoliermonteurs, daß er bei der Isolierung von Kühlräumen auf die ebenen und trockenen Wände, an Decken und am



Boden zunächst einen gut deckenden Voranstrich, bestehend aus Bitumenemulsion, aufbringt. Das geschieht mit Pinsel, Bürste, Lammfellrolle oder im Spritzverfahren (Blätter zur Berufskunde, aaO, S. 7). Damit ist das Anbringen von Anstrichen mit Pinsel und Spritzpistole nicht ausschließliche Arbeitsmethode des Malergewerbes, so daß daraus entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nichts zugunsten des Malergewerbes hergeleitet werden kann. Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern aus anderen Gründen im Betrieb des Beklagten nach Methoden des Malerhandwerks gearbeitet wurde. Insoweit trägt der Beklagte selbst vor und hat dies in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat noch einmal ausdrücklich bestätigt, das Aufbringen des Kunststoffmaterials auf die Elektrokabel sei eine so einfache Tätigkeit, daß er auch ungelernte Kräfte beschäftigen könne, die keine Kenntnisse des Malerhandwerks besitzen. Solche Kenntnisse werden bei der Arbeit auch nicht benötigt. Selbst wenn der Beklagte Malergesellen beschäftigt haben sollte, wie er behauptet, brauchten diese damit ihre Kenntnisse als Maler bei der Arbeit nicht einzusetzen.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 2 hat die Klägerin die dem Beklagten zu setzende Frist zur Auskunftserteilung auf einen Monat ausgedehnt und die von dem Beklagten zu zahlende Entschädigung auf 80 v.H. des Betrags der zu erwartenden Beiträge begrenzt. Damit hat sie der Senatsrechtsprechung Rechnung getragen (vgl. BAGE 48, 390, 398 f. = AP Nr. 67 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau; BAG Urteil vom 27. August 1986 - 4 AZR 591/85 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Daher war insoweit das Urteil des Arbeitsgerichts entsprechend abzuändern.



Da die Klägerin mit ihren ursprünglichen Klageanträgen nicht in vollem Umfange obsiegt hat, waren ihr gemäß § 92 ZPO 1/6 der Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, während der Beklagte 5/6 der Kosten zu tragen hat. Hierbei hat der Senat berücksichtigt, daß die Klägerin von der ursprünglich geforderten Entschädigungssumme einen Abschlag von 1/5 hat hinnehmen müssen, andererseits aber hinsichtlich des Auskunftsbegehens voll obsiegt hat.

Dr. Etzel

Matthes

Dr. Freitag

Preuße

Polcyn

